



BEWILLIGUNG

für Quartierplan "Studenmätteli" Seedorf / HB 79 Parz. Nr. 217, Teilparzelle von Grundstück "Kirchenmätteli" des Herrn Gisler Gottlieb, vertreten durch Familie Gisler Alois, Studenstrasse 22 Seedorf, gemäss Art. 79 BO der Gemeinde Seedorf.

1. Materielle Rechtsgrundlagen:

- 1.1 Einzonungsgesuch: vom 18.2.1983, eingereicht ns. Herrn Gisler Gottlieb, Studen, Seedorf.
mit Grundbuchplan 1 : 1000 v. 18.2.1983
- 1.2 Einzonung Genehmigung der Einzonung einer Parzelle von ca. 4300 m2 in die Wohnzone E 2 durch geheime Gemeindeabstimmung vom 1. Mai 1983 mit 270 Ja zu 245 Nein.

2. Quartierplan "Studenmätteli"

- 2.1 Eingabe: gemäss Gesuch vom 28.6.1983, unterzeichnet durch Hrn. Alois Gisler, Studenstrasse, ns. seines Vaters.
- 2.2 Quartierplan erstellt durch Hrn. Gisler Peter, dipl. Bautechniker, Pro Familiaweg 11 Altdorf. Masstab 1 : 500 mit Werkleitungen für Wasser, Kanalisation, EW und PTT, Stichstrasse.
- 2.3 Grundstück Eingezontes Bauquartier im Ausmasse von ca. 4300 m2, körperlich abgetrennt von Liegenschaft HB 79, Parz. Nr. 217, aufgeteilt auf 5 Bauparzellen Nr.1-5
- 2.4 Oeffentliche Quartierplan-Auflage Im Amtsblatt Nr. 41, Seite 1008 vom 14. Oktober - 14. November 1983
- 2.5 Gesetzliche Grundlagen: - Kant. Baugesetz vom 10.5.1970/5.4.1981 Art. 31, 31 a), 31 b), Art. 28 (analog)
- Bauordnung Seedorf vom 24.2.1978 Art. 75 ff, insbes. Art. 79 und 80

3. Einsprachen:

3.1 Einsprache von Fürsprech Inderkum Hansheiri, lic. iur, Altdorf ns. seines Klienten Wipfli Peter, Studenstr. vom 14.11.1983, behandelt gemäss GRB Nr. 617 vom 22.12.1983.

Es ist eine vertragliche Regelung zwischen Wipfli Peter und Fam. Gisler zustande gekommen. Die Familie Gisler G. tritt entlang der Nordgrenze des Grundstückes von Wipfli Peter von den Parzellen Nr. 1 und Nr. 2 einen Streifen ab; anderseits tritt Wipfli Peter einen Streifen Land für die Verbreiterung des vorderen Teiles der Zufahrt ab.

3.2 Einsprache von Fürsprech Eros Tomasini, Altdorf, ns. seiner Mandanten, vom 14.11.1983 von

- Aschwanden Markus, Studen, Seedorf
- Canal Italo, Studen, Seedorf
- Lagnaz-Baumann Roger und Rebekka, Studen, Seedorf
- Lee-Kempf Rolf, Ringlistrasse 20, Altdorf

3.3 Einsprache von Ritter-Gerig Beat, vom 3.11.1983.

Bei den beiden letzten Einsprachen handelt es sich um solche privatrechtlicher Natur. Sie sind verfahrensrechtlich intern zwischen den Parteien zu bereinigen, entweder durch vertragliche Regelung (Konvention) oder via zuständiges Gericht.

Der Gemeinderat hat seine guten Dienste angeboten. Erste Verhandlungen haben stattgefunden. Sie sind noch nicht abgeschlossen.

Es wird auf den Beschluss Nr. 617 -2- des Gemeinderates Seedorf vom 22.12.1983 verwiesen.

Gisler Peter wird ns. der Familie Gisler einen Lösungsvorschlag erarbeiten.

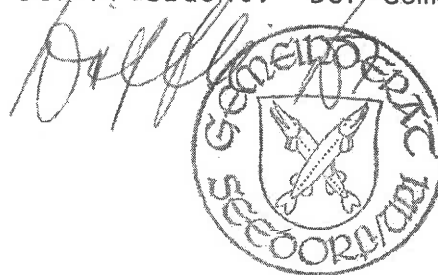
Der Gemeinderat beschliesst:

- Der bereinigte Quartierplan "Studenmätteli" wird gemäss Vorlage genehmigt. Es handelt sich um den Quartierplan mit den 5 eingezonten Bauparzellen Nr. 1 - Nr. 5 mit den beiden Stichstrassen und Werkleitungen. M. 1 : 500
Projektverfasser: Gisler Peter, dipl. Bautechniker, Pro Familiaweg 11, Altdorf.
- Das Bauquartier liegt in der Wohnzone E2. Da keine Sonderbauvorschriften vorliegen, richtet sich die Ueberbaumungsmöglichkeit innerhalb des eingezonten Gebietes nach den Bestimmungen der Bauordnung der Gemeinde Seedorf.
- Für jedes einzelne Bauvorhaben ist das gesetzlich vorgesehene Baubewilligungsverfahren gemäss Bauordnung der Gemeinde Seedorf durchzuführen.
- Für die Erschliessung durch die Wasserversorgung und die einzelnen Wasseranschlüsse sind die Entscheide und Verfügungen der Wasserversorgungskommission Seedorf und die Bestimmungen des Wasserversorgungsreglementes Seedorf vom 6.5.1983 verbindlich.
- Für die Abwasserbeseitigung (Kanalisation) sind die Verfügungen der Baukommission, Abt. Kanalisation, zu beachten und einzuhalten.
- Bei der Einfahrt der Quartierstrasse "Studen" sind vorne die nötigen Kehrrechtcontainer-Abstellplätze einzurichten.
- Die Quartierbeleuchtung ist Sache der Bauherrschaft. Ein allfälliges Projekt ist vorher durch den Gemeinderat zu genehmigen.
- Die Briefkastenanlagen für das neue Quartier sind mit der PTT intern abzusprechen.
- Die Baubewilligung für die einzelnen Häuser und Bauvorhaben kann durch die BK erst erteilt werden, wenn die vollständige Erschliessung gewährleistet ist.
- Privatrechtliche Fragen werden von dieser Bewilligung nicht berührt.

1. Juni 1984

Ns. GEMEINDERAT SEEDORF

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:



Kurgu Kch